



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG Nr. <sup>SS</sup>~~33~~/2017

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abteilung Straßenplanung**

**als Auftraggeberin**

und

**melchior + wittpohl  
Rödingsmarkt 43  
20459 Hamburg**

**als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer**

**Inhalt:**

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für ein Teilstück der Veloroute 7 im Bezirk Wandsbek.

- Ziel: Optimierung der Radverkehrsführung
- Maßnahmennummer gem. Veloroutenprogramm: W24
- Projektname „VR 7 – Abschnitt W24“
- Abschnitt : Kuehnstraße von Jenfelder Straße bis 20 m westlich Jenfelder Allee (inkl. Knoten Jenfelder Straße)
- Art der Umbaumaßnahme: Nebenflächen neu ordnen, Radweg in Nebenflächen ausbauen, Busbucht umbauen, Fahrbahnquerschnitt optimieren, Herstellen von Schutzstreifen

**§ 2**

**Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2015 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der
  - 2.1. HOAI 2013
  - 2.2. LB Straßen 07/2014
  - 2.3. LB-Leitungstrassen, FHH, 01/2016
  - 2.4. Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg)
  - 2.5. Aufgabenbeschreibung ( Anlage 2)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung:

- 3.1 ReStra Hamburg (bis zu deren Einführung PLAST Hamburg)
- 3.2 ZTV/St- Hmb.
- 3.3 Verwaltungsvorschriften Bau
- 3.4 Hamburger Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände für Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen
- 4. Folgende weitere Vorgaben sind zu beachten:
  - 4.1 Standardleistungskatalog Wandsbek als Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisse
  - 4.2 Schema zur Aufstellung der Leistungsbeschreibung
  - 4.3 Anforderungskatalog für die Übergabe von Projekten von MR21 an MR22 (Checkliste) (Anlage 3)
- 5. Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist das eingereichte Angebot vom 09.08.2017, einschl. der Prüfeintragungen. (Anlage 4)

### § 3

#### Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. beschriebenen Leistungen						
<input checked="" type="checkbox"/> folgende Leistungen						
<b>Planungsstufe I</b> Grundleistungen: Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die Leistungsphasen: <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.1 Grundlagenermittlung</td> <td style="text-align: right;">2 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.2 Vorplanung</td> <td style="text-align: right;">20 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.3 Entwurfsplanung (in Teilen)</td> <td style="text-align: right;">10 v.H.</td> </tr> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">(davon die ersten 10% vom Vollhonorar entsprechend Kennziffer A3.1 LB-Straßen „bis zur 1. Verschiebung“)</p> <p>Es ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphasen 1, 2 sowie anteilig (Leistungsstufe I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 (Rest, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen) - 6 (Leistungsstufe II) erfolgt optional</p>	1.1 Grundlagenermittlung	2 v.H.	1.2 Vorplanung	20 v.H.	1.3 Entwurfsplanung (in Teilen)	10 v.H.
1.1 Grundlagenermittlung	2 v.H.					
1.2 Vorplanung	20 v.H.					
1.3 Entwurfsplanung (in Teilen)	10 v.H.					
Besondere Leistungen:						

(2) Die Auftraggeberin behält sich vor, die nachfolgenden Leistungen stufenweise zu beauftragen. Der Abruf der Leistungen erfolgt schriftlich.

<b>Planungsstufe II</b> Grundleistungen: Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die Leistungsphasen:
---

2.1 Entwurfsplanung (in Teilen) (die restlichen 15% vom Vollhonorar, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen)	15 v.H.
2.2 Ausführungsplanung	15 v.H.
2.3 Vorbereitung Vergabe	10 v.H.
Leitungstrassenplanung nach LB-Leitungstrassen FHH, 01/16	
Besondere Leistungen: Erstellung Absteckungsunterlagen Erzeugung Planblätter und Plotten der Planblätter	
Zusätzliche Leistungen auf Abruf: Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG Verkehrstechnische Bearbeitung der Lichtsignalanlagen Präsentationstermine	

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Textbeiträge per Mail oder Datenträger als Microsoft Word-Datei zur Verfügung zu stellen. Digitale Planungen sind per Datenträger für Auto CAD 2014 Anwender als
- DWG-File gemäß Normierungskatalog und der G 5-Gruppen für die „DSGK“.
  - Datenspeicherung im DOS-Format bzw. als selbstentpackende Datensätze (kein Backup) zu liefern. Ggf. als DXF-File. Bei Lieferung einer Plotdatei muss die jeweilige CTB-Datei enthalten sein.

#### § 4

##### Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- Seitens der AG werden erforderliche Karten aus der DSGK zur Verfügung gestellt.

*- Bereitstellung von Vermessungsdatei*



#### § 5

##### Leistungen fachlich Beteiligten

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

-entfällt-

## § 6

### Termine und Fristen

(1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Planungsbeginn ab:	01.12.2017
Baubeginn:	01.04.2019
Fertigstellung Bauleistungen bis zum:	15.12.2020

Fertigstellung Grundlagenermittlung:

- 4 Wochen nach Planungsbeginn

Vorplanung (Fertigstellung des Planungskonzepts mit Darstellung von 2 Varianten):

- 8 Wochen nach Planungsbeginn

Fertigstellung der Unterlagen zur 1.Verschickung:

- 6 Wochen nach Entscheidung der festgelegten Variante

Fertigstellung der Unterlagen zur Schlussverschickung

- 4 Wochen nach Eingang aller Stellungnahmen der letzten Verschickung

Fertigstellung der Ausführungsunterlage-Bau §57 LHO

- 8 Wochen nach Schlussverschickung

Fertigstellung der Verdingungsunterlagen LB und LV

- 10 Wochen nach Schlussverschickung

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 7**  
**Vergütung**

<b>(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 4 (Vertragsbestandteil!)</b>	<b>Euro</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von	104.411,55 €
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	8.505,00 €
<b>Stundensätze werden vereinbart mit</b>	
Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
Euro/h Projektbearbeiterinnen bzw. Projektbearbeiter	
Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
<b>Zwischensumme</b>	psch vorläufig 112.916,55 €
<b>(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)</b>	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>3</u> v. H. des Honorars	3.382,28 €
<b>Zwischensumme</b>	3.382,28 €
<b>(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))</b>	Netto 116.298,82 €
	Umsatzsteuer 19 v. H. 22.096,78 €
	Brutto 138.395,59 €

Für frei vereinbarte Honorare nach Aufwand sind die erbrachten Leistungen mittels Stundennachweise wöchentlich und tabellarisch nachzuweisen. Sie können nur dann zur Prüfung des Nachweis der erbrachten Leistung bei der Abrechnung herangezogen werden. Stundennachweise, die nicht binnen eines Monats nach erbrachter Leistung eingereicht werden, werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt.

(4) Folgende Leistungen sind nur auf Abruf durch den Bauherrn zu erbringen:

1. Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die LPH 3 (anteilig), 5-6
2. Leitungstrassenplanung nach LB-Leitungstrassen FHH, 01/16
3. Erstellung Absteckungsunterlagen
4. Erzeugung Planblätter und Plotten der Planblätter

) (5) Folgende Besondere und zusätzliche Leistungen sind nur auf Abruf durch den Bauherrn zu erbringen und über die vereinbarten Stundensätze abzurechnen:

1. Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne
2. Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG
3. Verkehrstechnische Bearbeitung der Lichtsignalanlagen
4. Präsentationstermine

## § 8

### Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden:	1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden:	1.000.000 Euro

## § 9

### Ergänzende Vereinbarungen

(1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	21.08.2019
	11.05.2022
	21.08.2019
	26.01.2022

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:  
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4)  Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
  - b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
  - c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirt-

schaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass Vervielfältigungen im Rahmen der Verschickungen durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes bzw. ihrer hierfür benannten Vertragspartnern vorgenommen werden. Die hierzu erforderlichen Originalpläne/Mutterpausen bzw. Datenträger sind zur Verfügung zu stellen.

(6) Zusätzliche ergänzende Vereinbarungen

- 6.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt dem Auftragnehmer (AN) die gesamte Planung entsprechend den Leistungsphasen 1-6. Es ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphasen 1, 2 sowie anteilig 3 (davon die ersten 10% entsprechend Kennziffer A3.1 LB-Straßen „bis zur 1. Verschickung“) (Leistungsstufe I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 (Rest, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen) - 6 (Leistungsstufe II) erfolgt optional.
- 6.2 Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 6.3 Die AG behält sich vor, die Übertragung auf einzelne Leistungsphasen zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen in Leistungsstufe II besteht nicht.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe I übertragen werden.
- 6.5 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten, es sei denn, es ist zwischen diesem Vertragsschluss und Beauftragung des AN mit Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – eine neue Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in Kraft getreten und ein Gesamtvergleich unter Berücksichtigung aller Parameter ergibt, dass die Mindestsätze der neuen Verordnung durch Einhaltung der mit diesem Vertrag geschlossenen Honorarvereinbarung unterschritten werden. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf die Mindestsätze der neuen Verordnung. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des etwaigen Gesamtvergleichs trifft den AN.
- 6.6 Wenn dem AN die Leistungen in Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Stufe I übertragen werden, endet der Vertrag.

- 6.7 Mit Beginn der LPH 6 wechselt die Betreuung dieses Ingenieurvertrages von BA/W MR 21 (Straßenplanung) in den Abschnitt BA/W MR22 (Straßenneubau). Vor Bearbeitungsbeginn ist zwingend ein Abstimmungstermin mit dem Straßenneubau zu vereinbaren.
- 6.8 Der Abschluss der LPH 5 wird dokumentiert mit dem Ausfüllen des Anforderungskatalogs für die Übergabe von Projekten von MR 21 (Straßenplanung) an MR 22 (Straßenneubau). Anlage 3 zum Vertrag.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den *9.11.2017*

**Auftraggeberin:**



Dezent



Fachamtsleiter

**Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**



---

## Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen

Ausgabe 2015  
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

## § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB-, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL-.

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

## **§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

## **§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

## **§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer**

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

## **§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin**

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auf-

tragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## § 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

## § 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.  
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.  
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass

die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

## § 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

## § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
  1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
  2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## **§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen**

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Haftpflichtversicherung**

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

## **§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.
- (5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

## **§ 14 Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 15 Werkvertragsrecht**

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

**§ 16 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 17 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.



**Aufgabenbeschreibung****1. Objektplanung für Verkehrsanlagen**

Veloroute 7 - Maßnahmen W24:

W24 – Kuehnstraße von Jenfelder Straße bis 20 m westlich Jenfelder Allee (inkl. Knoten Jenfelder Straße)

Art der Umbaumaßnahme: Nebenflächen neu ordnen, Radweg in Nebenfl. ausbauen, Busbucht umbauen, Fahrbahnquerschnitt optimieren, Herstellen von SSt

Planungsbeginn: 01.12.2017

Die zu überplanende Fläche beträgt 12.840 m<sup>2</sup>. Die vorläufigen anrechenbaren Kosten betragen 1.294.800 € netto.

Im Angebot sind folgende Prozentsätze anzusetzen:

- Lph. 1 Grundlagenermittlung	2,0%
- Lph. 2 Vorplanung	20,0%
- Lph. 3 Entwurfsplanung	25,0%
- Lph. 5 Ausführungsplanung	15,0%
- Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe	10,0%
Absteckpläne gem. LB-Straßen	3,0% der Honorarsumme, bezogen auf die Honorartafel zu §48 (1) Verkehrsanlagen der HOAI 2013
Ansatz Umbauzuschlag	20 %
Ansatz Nebenkosten	3 %
Honorarzone	III Mindestsatz

**2. Folgende Besondere und zusätzliche Leistungen sind anzubieten:****2.1. Leitungsabfrage und -trassenplanung gem.- LB-Leitungstrassen Kapitel 4**

Länge der vorhandenen Leitungen: geschätzte Länge = 1.070 m x 10 Leistungsträger

Länge der zu entfernenden Leitungen: 2.140 m

Länge der zu planenden Leitungen: 2.140 m

**2.2. Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.**

- 2.3. Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.
- 2.4. Signaltechnische Berechnungen zur Anpassung der Signalsteuerung in den Bauphasen– die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.
- 2.5. zwei Präsentationstermine für eine planungsbegleitende Bürgerinformation, einschl. Erstellung Präsentationsmaterial – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.

Darüberhinausgehende abgerufene Leistungen werden über die anzubietenden Stundensätze auf Nachweis abgerechnet.

### 3. Weitere Angaben

Im Rahmen der Angebotserstellung sind die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der die o.g. Leistungen erbringen soll, einschl. einer Vertretung zu benennen. Uns sind für diese Mitarbeiter/innen die vorliegenden Verpflichtungserklärungen vorzulegen und für die Leistungen nach Zeitaufwand ist ein Angebot für Stundenhonorarsätze für Ingenieure und Techniker zu übergeben (siehe beiliegender Vertragsentwurf).

Das maßgebende Kriterium für die Angebotswertung ist der Preis.

Anforderungskatalog für die Übergabe von Projekten von MR-Straßenplanung an MR-Straßenneubau (mit Ausfüllhilfe)

Stand: 19.04.2016

Projekt Nr.: W23

Maßnahme: Kuehnstraße von Jenfelder Straße bis 20 m westlich Jenfelder Allee (inkl. Knoten Jenfelder Straße)

		ja	pdf	dwg	nein	Begründung, wenn nein	
<b>A</b>		<u>Voruntersuchungen:</u>					
	1	<u>Untersuchung von</u>					
	a	Pechbelastung/PAK					
	b	Untersuchung Bodenbelastung LAGA					
	c	Untersuchung Tragschichten LAGA					
	2	<u>Aussagen zu Grundwasserstand</u>					
	a	Aussagen zum Einbau Recycling-Material					
	3	<u>Untersuchung von</u>					
	a	Trummen					
	b	Trummenanschlussleitungen					
c	Straßenentwässerungsleitungen						
d	Durchlässen						
4	<u>Aussage zu Kompfmittelfreiheit mit Lageplan</u>						
5	<u>Liste endgültig/nicht endgültig hergestellten vorhandenen Überfahrten</u>						
6	<u>Untersuchung vorhandener Schachtbauwerke</u>						
a	detaillierte Aussage zu Umbau der einzelnen Schächte						
7	<u>Voruntersuchungen durch „MR-Straßengrün“</u>						
a	Aussage "MR-Straßengrün" zu Arbeiten im Bereich von Bäumen						
8	<u>Feldvergleich Soll/Ist</u>						
<b>B</b>		<u>Vorbesprechungen im Rahmen der HU-Bau-Aufstellung:</u>					
	1	<u>Leitungsbesprechung</u>					
	a	Netzerweiterung (bei Erschließungen) gesichert					
	b	Abstimmung Trassenplan mit Ausführungsplan					
	c	Abstimmung des Höhenplanes (Gradiente) mit vorh. Leitungen					
	2	<u>Anlegerinformationsgespräche</u>					
	a	Protokoll					
	b	Übernahme der Absprachen in die Ausführungsplanung					
	3	<u>Verkehrsvorbesprechung für die Bauabwicklung</u>					
	a	unter Beteiligung MR-Straßenneubau					
b	Protokoll in Baubeschreibungsreife, so dass nicht nochmals für die Ausschreibung eine Besprechung mit PK etc. geführt werden muss						
4	<u>Planung von Entwässerungsleitungen</u>						
a	Straßenentwässerungsleitungen						
a	Prüfung LV, Bauüberwachung und Übernahme durch HW						
b	Anwendung der ZTV-Siele						
b	Verrohrung Gewässer II. Ordng.						
b	Prüfung der Planung durch MR-Wasserwirtschaft - Anwendung der ZTV-Siele						
c	Durchlässe						
c	gesonderte Planung nur für den Durchlass						
c	federführender Planer ist MR-Straßenneubau						
c	MR-Straßenplanung führt Straßen-und Durchlassplanung zusammen						
<b>C</b>		<u>Berücksichtigung von Kosten in HU-Bau für:</u>					
	1	<u>Absteckung der Straßenbegrenzungslinien</u>					
<b>D</b>		<u>Pläne:</u>					
	1	<u>Planübersicht</u>					
	2	<u>Höhenplan (auf. Gradiente Fahrbahnachse, HB, SBL)</u>					
	3	<u>Deckenhöhenpläne</u>					
	a	Abstimmungsvermerk zu schon erfolgten Höhenanweisungen,					
	b	engmaschige Untersuchung mit Höhenlinien (für Fließrichtung Wasser)					
	c	Höhenangaben auch auf Privatgrund bei Überfahrten, Stellplätzen, Zuwegungen					
	4	<u>Querschnittsplan</u>					
	5	<u>Längsschnitt</u>					
	6	<u>Detaillpläne (vorh. Musterpläne berücksichtigen!!)</u>					
a	für herzustellende Schächte einschl. Nummerierung						
b	Flintbeker Hüte						
c	Grabenein- oder Ausläufe, Rechen, Stirnwände						
d	Konstruktionszeichnungen mit Angabe der Befestigungsart						
7	<u>Absteckplan</u>						
a	mit Koordinatenliste als Punkte-Datel						

<u>8</u>	<u>Entwässerungsplan</u>				
<u>9</u>	<u>Gründerwerbsplan</u>				
	a unterzeichnete Gründerwerksverträge				
	b Nebenabreden				
	c Ansprechpartner für die einzelnen Grundstücke und auch andere Anlieger				
<u>10</u>	<u>ÖB-Pläne</u>				
	a abgestimmte Ausführungspläne an LSBG				
<u>11</u>	<u>Leitungsstrassenpläne (bunt)</u>				
	a Abstimmung Trassenplan mit Ausführungsplan				
<u>12</u>	<u>VZ-/Markierungsplan (endgültiger Zustand)</u>				
	a separater VZ-/Markierungsplan mit VZ und Markierung als Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (als Abfallprodukt des Ausführungsplanes auf separatem Layer) mit an- und abzuordnenden VZ+Markierungen				
	b Ausführungsdetails als Excel-Liste oder auf VZ-Plan in der Legende aufzuführen				
<u>13</u>	<u>Ausführungslageplan (bunt)</u>				
	a mit Legende				
<b>E</b>	<u>Verschickungen:</u>				
<u>1</u>	<u>Schlussverschickung/Stellungnahme</u>				
	a letzter Abwägungsvermerk in Absprache mit MR-Straßenneubau				
<u>2</u>	<u>ÖB-Pläne</u>				
	a abgestimmte Ausführungspläne an LSBG				
<b>F</b>	<u>Vorgabetexte für das LV:</u>				
<u>1</u>	<u>produktneutrale Beschreibung</u>				
	a Detailpläne wenn vom Standard abgewichen wird				
	b Begründung, wenn ein Leitprodukt vorgegeben wird.				
<b>G</b>	<u>Kontaktdaten:</u>				
<u>1</u>	<u>a Im Rahmen der Planung beteiligte Ansprechpartner</u>				

## Ausfüllhilfe für Checkliste

A	<u>Voruntersuchungen:</u>
1	<p>Untersuchung Pechbelastung der Asphaltsschichten in Abstimmung mit MR -Straßenneubau</p> <p>Untersuchung Bodenbelastung/Tragschichten LAGA (Mutterboden?) mit Analysen und wenn nötig Deponieklassen- bestimmung in Abstimmung mit MR-Straßenneubau</p>
2	Aussagen zu Grundwasserstand mit Aussage zum Einbau Recycling-Material
3	<p>Untersuchung von</p> <p>Trummen und Trummenanschlussleitungen, Straßenentwässerungsleitungen, Durchlässe als Grundlage für den u.g. Trummenplan</p>
4	Aussage zu Kampfmittelfreiheit mit Lageplan
5	Aussage zu endgültig/nicht endgültig hergestellten vorhandenen ÜF (Tabelle von Wegeaufsicht)
6	<p>Untersuchung vorhandener Schachtbauwerke</p> <p>Untersuchung der Sief- und anderer Schächte mit Aussage, wie welcher Schacht umzubauen ist (die Aussage, „Schacht 10 cm höher/niedriger regulieren“ reicht nicht ! Dabei muss berücksichtigt werden, wie viele Ausgleichsringe bereits vorhanden (max. 30 cm ) bzw. ob überhaupt welche vorhanden sind; ansonsten muss nämlich der Konus ausgebaut, Zwischenteil in Schacht eingebaut und Konus wieder draufgesetzt werden, wenn tiefer regul. werden soll.) HSE bzw. Versorgungsunternehmen sind bei diesen Ortsterminen zu beteiligen!!</p>
7	<p>Voruntersuchungen durch „Straßengrün“</p> <p>- wenn z.B. im Bereich von Baumkronen ausgeschachtet werden muss</p>
8	<p>Feldvergleich Soll/Ist</p> <p>Planender Ingenieur hat vor Ort einen Feldvergleich durchgeführt?</p>
B	<u>Vorbesprechungen im Rahmen der HU-Bau-Aufstellung:</u>
1	<p>Leitungsbesprechung</p> <p>- Leitungsbesprechung im Rahmen der Planung,</p> <p>- mit Aussagen, ob die Leitungsträger die Netzerweiterung (bei Erschließungen) auch tatsächlich durchführen.</p> <p>-Übereinanderlegen des Trassenplanes mit dem Ausführungsplan, um „Knackpunkte“ schon im Vorfeld erkennen zu können (z.B. Trumme auf Gasleitung Grabenquerungen?, etc.)</p> <p>- Abfrage der exakten Tiefenlage der Versorgungsleitungen. Hier keine Standardleitungstiefen über Formblätter der Versorger akzeptieren. Der Versorgungsträger muss ggf. aufgraben und prüfen!</p> <p>-„Vergattern“ der Leitungsträger im Besprechungsprotokoll, dass bei vorherzusehenden „Knackpunkten“ schon im Vorfeld oder dann sofort bei Problemstellung im Zuge des Straßenbaus umgelegt wird (sonst lehnen sich die Leitungsträger gern zurück und sagen: „Davon haben wir nichts gewusst, wir schreiben die Leistung aus und kommen in frühestens 3-4 Wochen“).</p> <p>- Aufklärung der Leitungsträger im Besprechungsprotokoll, dass Baustillstandszeiten durch zu flach liegende Leitungen, die dann erst im Zuge der Bauausführung umgelegt werden müssen, zu Lasten der Leitungsträger gehen. Alternative: Leitungsträger macht im Vorfeld Probeaufgrabung zu Ermittlung der genauen Tiefenlage</p> <p>- Im Rahmen der Leitungsbesprechung/Leistungsabfragen Abfrage bei HSE nach Material der Siele, da das aus dem Sielkataster zum Teil nicht hervorgeht (wichtig für auszuschreibende Anschlussstücke)</p>
2	<p>Anliegerinformationsgespräche</p> <p>- im Rahmen der Planung mit Protokoll, damit MR-Straßenneubau weiß, was <u>versprochen</u> wurde</p>
3	<p>Verkehrsvorbesprechung für die Baubewicklung</p> <p>- unter Beteiligung MR-Straßenneubau</p> <p>- als Kalkulationsgrundlage für die Bieter, mit baubeschreibungstauglicher Protokollierung der verkehrlichen Abwicklung während der Baumaßnahme</p> <p>- um für die HU-Bau die Kosten für Verkehrsführung beim Bau und Umleitungen etc. grob abzuklären</p>

4	<p>Planung von Straßenentwässerungsleitungen („Grabenverrohrungen“) etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits im Rahmen der Planung ist mit Hamburg Wasser abzustimmen, dass dieser Teil des LVs durch HW geprüft, die Bauüberwachung durch HW erfolgt und diese Leitungen, Pumpwerke etc. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in die Unterhaltung bei HW übernommen werden</li> </ul>
<b>C</b>	<b>Berücksichtigung von Kosten in HU-Bau für:</b>
1	Absteckung der Straßenbegrenzungslinien
<b>D</b>	<b>Pläne: <i>Musterpläne für die Ing-Büros erstellen, mit einheitl. Aufgliederung und Farbgebung???</i></b>
1	Planübersicht mit Datum (Stand:.....)
2	<p>Höhenplan</p> <p>Gradiente in der Fahrbachse, ggf. auch am HB und der Straßenbegrenzungslinie um Problempunkte darzustellen</p>
3	<p>Deckenhöhenpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Abstimmungsvermerk zu evtl. in Vergangenheit schon erfolgten Höhenanweisungen,</li> <li>- bei komplizierten Bereichen engmaschige Untersuchung mit Höhenlinien (für Fließrichtung Wasser)</li> <li>- Höhenangaben auch auf Privatgrund bei Überfahrten, Stellplätzen, Zuwegungen (kein „örtlich angleichen“)</li> </ul>
4	<p>Querschnittsplan</p> <p>ohne Fahrbahnaufbau, aber mit Angabe, was die Breiten im Deckenhöhenplan beinhalten (z.B. Gehwegbreite=HB+Platten)</p>
5	<p>Längsschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für alle herzustellenden Entwässerungsleitungen mit querenden Leitungen anderer Versorgungsunternehmen</li> </ul>
6	<p>Detailpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für herzustellende Schächte einschl. Nummerierung (S1-S100),</li> <li>- Flintbeker Hüte (F1-F100) ,</li> <li>- Grabenein- oder Ausläufe, Rechen, Stirnwände</li> </ul> <p>Konstruktionszeichnungen mit Angabe der Befestigungsart von z.B. Flintb. Hut, Rechen etc. am Schacht, Einlauf, Stirnwand etc.</p>
7	Absteckplan mit Koordinatenliste
8	<p>Entwässerungsplan mit</p> <p>Trummen</p> <p>mit Anschlussleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Trummennummerierung (z.B. E1-E100 für „Entfernen“ und N1-N100 für „Neu zu bauen“</li> <li>- Festlegung und Einzeichnung (gem. Trummenuntersuchungsbericht), welche Anschlussleitungen wie weit zu erneuern/auszubauen sind</li> <li>- Einzeichnung der neu herzustellenden Trummenanschlussleitungen mit Aussage, wo der Anschluss an die Vorflut erfolgen soll (Schacht, Siel, Graben...)</li> </ul> <p>Schächten</p> <p>Untersuchung der Schächte mit Aussage, wie welcher Schacht umzubauen ist (die Aussage, „Schacht 10 cm höher/niedriger regulieren“ reicht nicht ! Dabei muss berücksichtigt werden, wie viele Ausgleichsringe bereits vorhanden (max. 30 cm ) bzw. ob überhaupt welche vorhanden sind; ansonsten muss nämlich der Konus ausgebaut, Zwischenteil in Schacht eingebaut und Konus wieder draufgesetzt werden, wenn tiefer regul. werden soll.) HSE bzw. Versorgungsunternehmen sind bei diesen Ortsterminen zu beteiligen bzw. zu instruieren, dass diese bei der Prüfung Ihrer Anlagen, diese Daten gleich mitliefern!!</p> <p>Entwässerungsleitungen</p> <p>Eintragung der Straßenentwässerungsleitung, Verrohrung Gewässer II. Ordnung und Durchlässe</p>
9	<p>Grunderwerbsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit unterzeichneten Grunderwerbsverträgen</li> <li>- Hinweis auf erfolgte Nebenabreden, die nicht im Vertrag enthalten sind</li> <li>- Ansprechpartner mit Telefon für die einzelnen Grundstücke und auch andere Anlieger</li> </ul>
10	<p>ÖB-Pläne</p> <p>Die an den LSBG im Rahmen der HU-Bau-Erstellung verschickten Pläne müssen auch aktualisiert an den LSBG gesendet werden. Stromnetz Hamburg als AN vom LSBG erscheint oft mit Plänen aus der Kostenermittlung HU-Bau auf der Baustelle.</p>

	11	<p>Leitungstrassenpläne (bunt)</p> <p>-Übereinanderlegen des Trassenplanes mit dem Ausführungsplan, um „Knackpunkte“ schon im Vorfeld erkennen zu können (z.B. Trumme auf Gasleitung etc.)</p> <p>-mit Trummen und Trummenanschlussleitungen, Entwässerungsleitungen, Schächten</p>
	12	<p>VZ-/Markierungsplan (endgültiger Zustand)</p> <p>separater VZ-/Markierungsplan als Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung mit VZ und Markierung (als Abfallprodukt des Ausführungsplanes auf separatem Layer) mit an- und abzuordnenden VZ+Markierungen</p> <p>Ausführungsdetails als Excel-Liste oder auf VZ-Plan in der Legende aufzuführen</p>
	13	<p>Ausführungslageplan (bunt)</p> <p>- mit Legende (z.B. welche ÜF ist PKW, welche LKW-ÜF)</p> <p>MR-Straßenplanung-einheitliche Farbgebung für bestimmte Pflaster, Asphalt etc. (sonst z.B. Wabepflaster mal rot mal blau mal als Wabepflaster gezeichnet)</p>
<b>E</b>		<b><u>Verschickungen:</u></b>
	1	Schlussverschickung/Stellungnahme 1-100/ letzter Abwägungsvermerk in Absprache mit MR-Straßenneubau
	2	- ÖB-Pläne: Die an den LSBG im Rahmen der HU-Bau-Erstellung verschickten Pläne müssen auch aktualisiert an den LSBG gesendet werden. Stromnetz Hamburg als AN vom LSBG erscheint oft mit Plänen aus der Kostenermittlung AU-Bau auf der Baustelle.
<b>F</b>		<b><u>Vorgabetexte für das LV:</u></b>
	1	<p>produktneutrale Beschreibung</p> <p>Detailpläne für bestimmte Artikel, wenn vom Standard der FHH abgewichen und als „Sonderbauwerk“ von MR-Planung vorgegeben wird.</p> <p>Begründung für das Abweichen v. Produktneutralität, wenn ein <u>Leitprodukt</u> (z.B. Fahrradbügel „Kahla“) durch MR -Straßenplanung vorgegeben wird.</p>
<b>G</b>		<b><u>Kontaktdaten:</u></b>
	1	- Auflistung der im Rahmen der Planung beteiligten Ansprechpartner z.B. der Leitungsträger, LSBG, Grundstückserwerber/veräußerer, Privaterschließer, Bauträger etc., so dass MR 3 bei der Bauvorbereitung, das „Rad nicht neu erfinden“ und sich mühselig aus den HU-Bau-Unterlagen evtl. Ansprechpartner herausuchen muss





**melchior + wittpohl**  
Ingenieurgesellschaft

melchior + wittpohl · Rödingsmarkt 43 · 20459 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raumes  
W/MR 21  
Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Dipl.-Ing.  
Durchwahl:  
E-mail:  
web :



Datum  
09.08.2017

**Angebot Veloroute 7, Maßnahme W24**  
**Kühnstraße ab Knoten Jenfelder Straße bis 20 m vor Jenfelder Allee**

Sehr geehrter Herr 

mit Datum vom 26.07.2017 haben wir Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe für Ingenieurleistungen der Objektplanung für Verkehrsanlagen zur Veloroute 7, Maßnahme W24 erhalten.

Diesbezüglich erhalten Sie nachfolgend unser Angebot, welches die Vorgaben und Randbedingungen Ihrer Angebotsanfrage berücksichtigt.

**Kalkulationsgrundlagen**

Bei der Kalkulation sind wir von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Honorarzone ist vom AG mit HZ III, unten vorgegeben.
- Die anrechenbaren Herstellkosten sind vom AG vorläufig auf 1,2948 Mio € geschätzt.
- Die Leitungslängen sind ebenfalls zur Kalkulation vom AG vorgegeben worden.
- Als Besondere und zusätzliche Leistungen sind vom AG u.a. Leistungen zur „signaltechnischen Berechnung zur Anpassung der Signalsteuerung in den Bauphasen“ angefragt worden. Wir behalten uns vor, diese Leitungen weiter zu vergeben, z.B. an das Ingenieurbüro Schlothauer & Wauer (Berlin), mit dem wir auch in anderen Projekten zusammen arbeiten. Die angebotenen Leistungen berücksichtigen die Berechnung und Anpassung der Signalsteuerung für zunächst zwei Bauphasen. Erst nach Aufstellung der Bauphasenpläne ergibt sich der erforderliche Bedarf zur Anpassung der Signalsteuerung für ggf. weitere Bauphasen.

Geschäftsführende Gesellschafter Bankverbindung  
Dr. habil. Stefan Melchior Hamburger Sparkasse  
Dipl.-Ing. Wolfgang Wittpohl IBAN DE75 2005 0550 1238 1169 64  
Beratende Ingenieure VBI BIC/SWIFT HASPADEHXXX/HASPADEHH

Hamburg  
Rödingsmarkt 43  
20459 Hamburg  
info@mplusw.de

Seite 1



## Weitere Angaben

Die Leistungserbringung des Projektes erfolgt voraussichtlich von folgenden Personen:

- Projektleitung/ Vertretung: [REDACTED]
- Projektbearbeitung/ Vertretung: [REDACTED]

## Honorarangebot

<b>Pos. 1</b>	<b>Leistungen gemäß LB Straßen</b>						
	Anrechenbare Herstellkosten gemäß Angebot:		1.294.800,00	✓	€		
	Honorarzone III, unten						
	Grundhonorar gemäß HOAI, § 43, Abs 1		98.833,01	✓	€		
	<b>LP-Anteile gemäß HOAI</b>		<b>Angebot</b>				
	2,0	%	Grundlagenermittlung	2,0	%		
	20,0	%	Vorplanung	20,0	%		
	25,0	%	Entwurfsplanung	25,0	%		
	8,0	%	Genehmigungsplanung	0,0	%		
	15,0	%	Ausführungsplanung	15,0	%		
	10,0	%	Vorbereitung der Vergabe	10,0	%		
	80,0	%		72,00	%		
	<b>Zuschläge</b>						
	20,0	%	Leistungen im Bestand	20,0	%		
	96,0	%		86,4	%		
						85.391,72 € ✓	
	<b>Absteckpläne</b>						
	Grundhonorar gemäß HOAI, § 43, Abs 1		98.833,01	€			
	3,0	%	Absteckpläne	2.964,99	€		
						2.964,99 € ✓	
<b>Pos. 2</b>	<b>Leistungen gemäß LB Leitungstrassen</b>						
<b>Pos. 2.1</b>	Leitungsanfrage		$W_{LA}$	G	$N_{LA}$		
			440	1,45	1,00	638,00 €	
<b>Pos. 2.2</b>	Leitungsbestandsplan		$W_{LB}$	G	Z		
	10.700	m	Vorh. Leitungslänge $L_V$	50	1,45	1,40	
			$G \cdot Z \cdot L_V \cdot W_{LB} / 100$				
						10.860,50 €	
<b>Pos. 2.3</b>	Leistungsplan		$W_{LP}$	G	Z		
	2.140	m	gepl. Leitungslänge $L_P$	33	1,45	1,40	
	2.140	m	entf. Leitungslänge $L_E$				
	3.210	m	anrechenb. Leitungslänge $L_G$				
			$G \cdot Z \cdot L_G \cdot W_{LP} / 100$				
						2.150,38 €	
<b>Pos. 2.4</b>	Leitungsbesprechung		$W_{BE}$	G	$N_{BE}$		
			500	1,45	2,00	1.450,00 €	
<b>Pos. 2.5</b>	Trassenanweisung		$W_{TA}$	G	Z		
	2.140	m	gepl. Leitungslänge $L_P$	12	1,45	1,40	
	2.140	m	entf. Leitungslänge $L_E$				
	3.210	m	anrechenb. Leitungslänge $L_G$				
			$G \cdot Z \cdot L_G \cdot W_{TA} / 100$				
						781,96 €	
						15.880,84 € ✓	



Pos. 3	Besondere und zusätzliche Leistungen										
Pos. 3.1	Erstellung von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG										
	Std.	Ber. Ing. / Projektleiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Projektbearbeiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Zeichner/Techniker	à		€/Std.	=		€			
										€	
Pos. 3.2	Erstellung von Bauphasen- und Verkehrsführungsplänen										
	Std.	Ber. Ing. / Projektleiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Projektbearbeiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Zeichner/Techniker	à		€/Std.	=		€			
										€	
Pos. 3.3	Signaltechnische Berechnung zur Anpassung der Signalsteuerung in den Bauphasen										
Pos. 3.3.1	Bauphasen 1 und 2: Anpassung Signalsteuerung										
	Std.	Ber. Ing. / Projektleiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Projektbearbeiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Zeichner/Techniker	à		€/Std.	=		€			
	Koordinierungsaufwand durch m+w:				%	=		€			
										€	
Pos. 3.4	Präsentationstermine für eine planungsbegleitende Bürgerinformation, einschl. Erstellung Präsentationsmaterial										
pro Termin	Std.	Projektbearbeiter	à		€/Std.	=		€			
	Std.	Zeichner/Techniker	à		€/Std.	=		€			
	Abrechnung pro Termin										
	2	Termine									€
		Zwischensumme									112.742,55 €
		Nebenkosten									3,00 % 3.382,28 €
	Aufwand für Vervielfältigung										
	Leitungstrassenplanung										
			$W_{DP}$	$G$	$N_{DP}$						
		Planblätter als PDF/PLOT-Datei	12	1,45	5						
		$H_{DP} = G * W_{DP} * N_{DP}$								€	
			$W_{PP}$	$G$	$N_{PP}$						
		Planblätter farbig plotten	12	1,45	5						
		$H_{PP} = G * W_{PP} * N_{PP}$								€	
										174,00 €	
		Angebotssumme, netto									116.298,82 €
		Ges. MwSt.									19,00 % 22.096,78 €
		Angebotssumme, brutto									138.395,60 €

## Berufshaftpflicht

Für evtl. Ersatzansprüche aus unseren Leistungen haften wir im Rahmen unserer Berufshaftpflichtversicherung bis zur Höhe von:

€ 1,5 Mio. für Personenschäden

€ 1,5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden



Ipc Dr. Talkenberger GmbH  
 Bauprojektmanagement  
 Großer Burstah 25 - 20457 Hamburg  
 Tel.: 040 251536-0 Fax: 040 251536-21

Dipl.-Ing.



Sachlich und rechnerisch richtig



31.08.17



Anlage:

- Verpflichtungserklärungen:





## Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Stadtstraßen

Planung

S 2

### Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft

ausgewiesen durch PA/RP- Nr.

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum 11.05.2022 und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete belehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm würde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- |         |   |           |  |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch                          | - § 334   | Bestechung   |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 335   | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung                   |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen         | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse            | - § 358   | Nebenfolgen  |
| - § 331 | Vorteilsannahme                           | - § 194   | Strafantrag  |
| - § 332 | Bestechlichkeit                           | - § 230   | Strafantrag  |
| - § 333 | Vorteilsgewährung                         |           |  |

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

Hamburg, 11.05.2017

Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/des Verpflichteten

.....  
Unterschrift des/des Verpflichtenden



# Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Straßen

Fachbereich Baudurchführung

- S 2 -

## Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

~~Frau~~/Herr

geboren am

wohnhaft

ausgewiesen durch PA/RP- Nr.

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum 21.08.2019 und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete befehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- |         |   |           |  |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch                          | - § 334   | Bestechung   |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 335   | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung                   |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen         | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse            | - § 368   | Nebenfolgen  |
| - § 331 | Vorteilsannahme                           | - § 104   | Strafantrag  |
| - § 332 | Bestechlichkeit                           | - § 230   | Strafantrag  |
| - § 333 | Vorteilsgewährung                         |           |  |

Die erschienene Person wurde darüber befehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

Hamburg, den 21.08.2014

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Unterschrift der/des Verpflichtenden



# Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Straßen

Fachbereich Baudurchführung

- S 2 -

## Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft

ausgewiesen durch PA/RP- Nr

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum 21.08.2019 und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete belehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- |         |   |           |  |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch                          | - § 334   | Bestechung   |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 335   | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung                   |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen         | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse            | - § 358   | Nebenfolgen  |
| - § 331 | Vorteilsannahme                           | - § 194   | Strafantrag  |
| - § 332 | Bestechlichkeit                           | - § 230   | Strafantrag  |
| - § 333 | Vorteilsgewährung                         |           |  |

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

Hamburg, den 21.08.2014

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Unterschrift der/des Verpflichtenden



## Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Stadtstraßen

Planung

S 2

### Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft

ausgewiesen durch PA/RP- Nr.

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum 26.01.2022 und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete belehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- |         |   |           |  |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch                          | - § 334   | Bestechung   |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 335   | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung                   |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen         | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse            | - § 358   | Nebenfolgen  |
| - § 331 | Vortellsannahme                           | - § 194   | Strafantrag  |
| - § 332 | Bestechlichkeit                           | - § 230   | Strafantrag  |
| - § 333 | Vortellsgewährung                         |           |  |

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

Hamburg, 26.01.2017

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Unterschrift der/des Verpflichtenden